

## **TOP 3:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**

#### **- Antrag des Freistaates Sachsen -**

Drucksache: 137/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch den Gesetzentwurf sollen zukünftig die Anlagen von Wohnungseigentümergeinschaften und von Antennengemeinschaften urheberrechtlich gleich behandelt werden, wenn Antennengemeinschaften nicht gewerbsmäßig agieren und lediglich einen Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch Gemeinschaftsantennen statt über Einzelantennen ermöglichen. Insofern soll die bloße Weitersendung von Fernseh- oder Hörfunksignalen durch eine Gemeinschaftsantenne nicht mit zusätzlichen Abgaben verbunden sein.

Fernseh- und Hörfunkprogramme würden nicht nur individuell durch Einzelantennen oder gewerbliche Anbieter, sondern regelmäßig auch über privat organisierte Gemeinschaftsantennen weitergesendet werden. Diese könnten von Wohnungseigentümergeinschaften oder auch örtlichen Antennengemeinschaften betrieben werden. Für Wohnungseigentümergeinschaften habe der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weitersendung über Satellit ausgestrahlter und mit einer Gemeinschaftsantenne empfangener Fernseh- oder Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer weder Schadensersatzansprüche oder Wertersatzansprüche noch Vergütungsansprüche der Rechteinhaber begründe (BGH, Urteil vom 17. September 2015 – I ZR 228/14 – Ramses). Für Antennengemeinschaften gehe die obergerichtliche Rechtsprechung allerdings davon aus, dass diese Grundsätze nicht übertragbar seien und die Weiterleitung von Sendesignalen in Netze dieser Gemeinschaften urheberrechtliche Vergütungen auslöse.

Damit eine urheberrechtliche Gleichbehandlung von Anlagen von Wohnungseigentümergeinschaften und von Antennengemeinschaften erreicht werde, ist nach Auffassung des antragstellenden Landes eine gesetzliche Klarstellung in § 15 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) erforderlich. Mit einem neu anzufügenden Satz 3 soll klargestellt werden, dass die Weitersendung von Programmen durch Gemeinschaftsantennen keine öffentliche Wiedergabe darstellt und ein urheberrechtsfreier Empfang vorliegt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.